

Satzung des Meilervereins Bermbach

Paragraph 1

Der Verein hat den Namen „Bermbacher Meilerverein“.

Er hat seinen Sitz in Bermbach.

Eintragungsabsicht: Der Verein ist in das Eintragsregister einzutragen und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V.

Paragraph 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Erbes und die Heimatpflege sowie der Heimatkunde im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung eines musealen Raumes, in dem der Öffentlichkeit die Tradition des Köhlerwesens erschlossen werden.

Die Erarbeitung der Chronik des Köhlerwesens, der Mundart der Köhler, ihre Lieder und verwendeten Musikinstrumente sind weitere Schwerpunkte der Betätigung der Vereinsmitglieder.

Paragraph 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Paragraph 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag von 12 € an die Vereinskasse zu zahlen.
- (2) Der Beitritt zum Verein kann schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden erklärt werden und der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Beitritt.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins werden Persönlichkeiten, die sich im Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge. Besondere Verdienste:
 - durch langjährige Mitgliedschaft im Vorstand oder Verein
 - besondere Aktivitäten und Leistungen
 - in einer einzelnen Angelegenheit hervorragende Leistung

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
- a) wenn sich das Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden abmeldet
 - b) wenn das Mitglied über zwei Jahre keine Beträge bezahlt hat
 - c) wenn das Mitglied aus wichtigen Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird

Paragraph 5

Organe des Vereins

Der Verein hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand

Paragraph 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Sie wählt 4 Vorstandsmitglieder
 - b) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und berät über Möglichkeiten das geistig kulturelle Leben weiter zu verbessern.
 - c) Sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand und Rechnungsführenden.
 - d) Sie bemüht sich, Mitarbeiter zu gewinnen.
 - e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Sie erläßt eine Beitragsordnung und beschließt über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit (qualifizierter Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder) notwendig. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich mindestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge müssen 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 10 Personen unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Paragraph 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 gewählten Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Abwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Rechnungsführer und den Schriftführer
 - b) Er beschließt über die Verwendung der Mittel
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Paragraph 8

Finanzen

Die Kasse des Vereins wird vom Rechnungsführer geführt. Er sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge. Er führt die Mitgliederliste und das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben.

Paragraph 9

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Bermbach, die es unmittelbar für gemeinnützige Aufgaben verwendet.

Paragraph 10

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das – Registergericht – Kreisgericht Schmalkalden in Kraft.

Bermbach, den 24.04.2006